

vorigen Jahres die nöthigen Verordnungen zur Ausführung erlassen waren, lebhaft begonnen worden.

Haben sich nun auch im Verfolg dieses Geschäfts hier und da einzelne Zweifel ergeben, die ihrer Erledigung im Wege allgemeiner Verordnung bedurften, so haben sich doch im Hauptwerk die getroffenen Bestimmungen als zweckmäßig und ausführbar erwiesen, so daß am 15. vor. Mon. bereits 918 Entwürfe von Grund- und Hypothekbüchern für eben so viel Ortschaften und Gerichtsanteile von Ortschaften an die Commission zur Prüfung eingegangen waren, und 791 Entwürfe der speciellen Prüfung bereits unterlegen hatten.

Die Niedersehung einer Centralbehörde, welche das Geschäft controlirt, daß hierbei allenthalben dem Gesetze gemäß verfahren werde, überwacht, selbst eine möglichste Uebereinstimmung im Formellen zu erhalten sucht, und in dieser Beziehung nicht nur oft an Ort und Stelle sich von dem Gange des Geschäfts überzeugt und etwaige weitere Anleitung giebt, sondern auch alle Entwürfe vor der öffentlichen Aufforderung prüft, hat sich hierbei als besonders nützlich erwiesen.

Den geäußerten Wünschen gemäß sind, außer den der Zwischendeputation zur Begutachtung bereits überwiesenen, weitere Gesetzentwürfe

über die Benutzung fließender Gewässer,

wegen Einführung des Instituts von Schiedsmännern,

wegen Abkürzung der Verjährungsfrist für gewisse Forderungen,

über den Schutz der Verfasser dramatischer und musicalischer Werke,

über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Strafarten

vorbereitet worden, welche, nebst einigen Gesetzen minderen Umfangs, durch das Interesse des Handels hervorgerufen, zur Berathung gelangen werden.

Für die Finanzverwaltung erwachsen aus den Berathungen am letzten Landtage sehr erhebliche Verpflichtungen, von welchen hier vorzugsweise zu nennen sind: die Zahlungen an die Steuerbefreiten für Aufhebung der Steuerfreiheit und die Beitragsleistungen zum Eisenbahnwesen. Diese Verpflichtungen sind pünktlich erfüllt worden. Die Steuererhebung nach dem Fuße des neuen Grundsteuersystems hat mit dem 1. Januar des Jahres 1844, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, begonnen und ihren ungestörten Fortgang genommen.

Das großartige, dem Bergwesen hoffentlich eine glückliche Zukunft sichernde Werk der Führung eines tiefen Stollns in die Freiburger Revier hat begonnen und wird, mit Hülfe der zu erwartenden Bewilligungen, thätig fortgesetzt werden. Fortwährende Aufmerksamkeit wird der Vereinfachung der Verwaltung im Allgemeinen, der Befreiung des Staatseigenthums von lästigen und hemmenden Servituten und Berechtigungen, und der Ablösung von Naturalleistungen an den Staat gewidmet.

Nach Verlauf einer beinahe zwölfjährigen Verbindung der hiesigen Regierung mit den übrigen Zollvereinsstaaten und der eben so langen Dauer der Steuervereinigung kann nur wiederholt das Nützliche dieser Vereinigung bestätigt werden, und wenn auch neuerlich sich Stimmen erhoben haben, welche das bisher bei Feststellung des Zollvereinstarifs befolgte System in Frage gestellt haben, so ist doch zu hoffen, daß es dem gemeinsamen Bestreben der beteiligten Regierungen gelingen werde, einen allen Theilen gnügenden Weg zu finden, um dem Handel und der Industrie den nöthigen Schutz zu gewähren, keinen Zweig auf Kosten des andern zu verkürzen, sondern das dem allgemeinen Wohlstande so förderliche Zusammenwirken des Handels und der Gewerbe ungestört zu erhalten. Wesentliche, den Zollverein und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten betreffende Veränderungen werden mittelst besondern Decrets eröffnet, auch bei dieser Veranlassung die nöthigen Mittheilungen über die zum Abschluß gelangte Elbschiffahrts-Additional-Acte gemacht werden.

Das am vorigen Landtage berathene Gesetz über die Theilbarkeit des Grundeigenthums ist mit dem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit getreten. Konnte der Uebergang von dem früheren Zustande des Dismembrationswesens zu den im Gesetze aufgestellten strengeren Grundsätzen nicht ohne einige störende Rückwirkung auf die zu jenem Zeitpunkte bereits eingeleiteten, aber noch nicht zur Vollendung gediehenen Geschäfte bleiben, die die Behörden durch Dispensationsbewilligung in den dazu geeigneten Fällen thunlichst zu vermindern bemüht gewesen sind, so dürften diese vorübergehenden Uebelstände nunmehr als beseitigt zu betrachten sein, während durch das Gesetz, ohne daß es dem Verkehr mit dem Grund und Boden allzu beengende Fesseln angelegt hätte, doch für die Erhaltung einer angemessenen Größe des ländlichen Besizthums eine feste Grundlage gewonnen und dem Unwesen der gewerbmäßigen Güterzertrümmerung, das in einigen Landesgegenden bereits ziemlich weit um sich gegriffen hatte, ein schützender Damm entgegengestellt worden ist.

Die Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Hypothekenbank für das Markgrafthum Oberlausitz sind, unter Berücksichtigung des von den Ständen dieses Gegenstandes halber eröffneten Gutachtens und der dabei geäußerten Wünsche und gestellten Anträge, mit landesherrlicher Bestätigung versehen worden, und beide Anstalten haben ihre Wirksamkeit bereits begonnen. Ist der seitdem verflossene Zeitraum auch für die vollständige und allseitige Entwicklung der letzteren noch zu kurz, so gewähren doch auch die schon jetzt vorliegenden Ergebnisse und der, selbst unter anscheinend minder günstigen Conjunctionen des Geldmarktes, erwünschte Fortgang beider Unternehmungen die begründete Erwartung, daß dieselben unter den Classen von Grundbesitzern, für die sie bestimmt sind, entsprechenden Anklang finden und sich, ihrem Zwecke gemäß, als ein nützlich Beförderungsmittel landwirthschaftlicher Industrie bewähren werden.